

Beschlussvorlage

eingereicht durch: Fraktion BfW/Grüne / Bürgermeisterin 10.02.2020

Beratung: ..x Hauptausschuss Sitzung am: 11.02.2020

Beschluss: ..x Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 25.02.2020
Beschluss-Nr.: S 04/1132/20

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin bzw. der/die Geschäftsvertreter_in wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH in der aktuell gültigen Fassung vom 19.02.2014 zeitnah, aber spätestens bis Ende des ersten Quartals 2020, wie folgt zu ändern:

Änderung von § 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Abs. 2 I) wie folgt:

„~~Erwerb und~~ Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken, die zum Anlagevermögen der Gesellschaft gehören *mit vorheriger Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau,*“

1. — Einfügung eines neuen Unterpunktes m) wie folgt:

„Erwerb von Grundstücken;“

2. — Redaktionelle Anpassung: die bisherigen Unterpunkte m) bis o) werden zu n) bis p)

Änderung von § 16 Aufsichtsrat Abs. 2 und 3 wie folgt:

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zunächst in zeitlicher Übereinstimmung mit der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung und sodann für fünf Jahre von der ~~Gesellschafterversammlung~~ Stadtverordnetenversammlung bestellt bzw. bestätigt. Die Amtszeit endet in Übereinstimmung mit der jeweiligen Wahlperiode, bzw. mit dem Schluss der ~~Gesellschafterversammlung~~, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr und die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit, insbesondere zum Ende der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, von der ~~Gesellschafterversammlung~~ Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden.

(3) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die ~~Gesellschafterversammlung~~ Stadtverordnetenversammlung abzurufen und zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine ~~Gesellschafterversammlung~~ Stadtverordnetenversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Änderung von § 19 Nachschüsse wie folgt:

~~Der Gesellschafter verpflichtet sich~~ übernimmt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf ~~auf im Ausnahmefall zur~~ Übernahme von ~~keine~~ Verlusten. ~~Die Verlustausgleichsverpflichtung ist auf einen bestimmten Betrag begrenzt, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gesellschafters ausrichtet.~~ Die Nachschusszahlungen dürfen zu keiner unzulässigen Beihilfe zugunsten der Gesellschaft führen.

Begründung:

Im Anlagevermögen der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft befindet sich ein umfangreicher Liegenschaftsfundus mit strategischer Bedeutung für Wohnungsbau, Infrastruktur- und die Stadtentwicklung. Ein Großteil dieser Liegenschaften wurde der Gesellschaft in der Vergangenheit durch die Stadt unentgeltlich übertragen. Aufgrund der strategischen Bedeutung dieser Liegenschaften, steigenden Bodenpreisen und potenziellen Konflikten in der Art der zukünftigen Nutzung sollen Entscheidungen über Liegenschaftsverkäufe und -käufe zukünftig final in der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden. Hiermit wird auch sichergestellt, dass Entscheidungen mit größtmöglicher politischer Beteiligung, Transparenz und Legitimation gefällt werden.

Mit Schreiben vom 21.08.2014 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 19.02.2014 bestätigt. Die Kommunalaufsicht hat aber diverse Hinweise gegeben, die bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages einfließen sollen bzw. müssen. Diese Hinweise/Änderungen betreffen den § 16 Aufsichtsrat Abs. 2 und 3 und den § 19 Nachschüsse.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder bzw. wählt die Aufsichtsratsmitglieder ab. Die Zuständigkeit liegt hier nicht bei der Gesellschafterversammlung.

Bei den Nachschüssen ist entweder keine Verpflichtung gegeben bzw. wenn eine Verpflichtung gemäß Gesellschaftsvertrag besteht, dann muss dieser Betrag in € oder % definiert und angegeben werden. Aus Gründen der Vorsicht wird von einer Nachschussverpflichtung abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen.....

abgelehnt.....

zurückgezogen.....

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen.....

Vermerk:

Es war(en) ..0..... Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau
Wahlperiode 2019-2024

